

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, H [REDACTED],
3 [REDACTED] platz [REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens S [REDACTED],
H [REDACTED], F [REDACTED] straße [REDACTED] -

gegen

den früheren Rechtsanwalt Dr. Arthur K [REDACTED], H [REDACTED],
L [REDACTED] straße [REDACTED] bei I [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. W [REDACTED],
Dr. D [REDACTED] und M- G [REDACTED],
H [REDACTED], S [REDACTED] straße [REDACTED] -

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
1. Juli 1963 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundes-
gerichtshofs Dr. Heusinger, der Rechtsanwälte Heins und
Dr. Wedesweiler, der Bundesrichter Börtzler und Dr. Spengler,
des Rechtsanwalts Petersen und des Bundesrichters Dr. Vogt
nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen
den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg
vom 30. November 1962 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Gerichtskosten des Rechtsmittels zu tragen und die dem Antragsteller im zweiten Rechtszug erwachsenen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1907 geborene Antragsteller wurde im Jahre 1935 als Rechtsanwalt bei den Gerichten in Hamburg zugelassen. Von August 1937 bis November 1938 war er in etwa 12 Fällen anwaltlich für Erwerber jüdischer Unternehmen bei "Arisierungen" tätig. Von April 1941 bis Oktober 1942 war er in der Verwaltung des Reichskommissars für die Niederlande mit der Prüfung von "Arisierungsverträgen" befaßt. Abgesehen davon war er von 1939 bis 1944 Soldat. Dann wurde er nach schwerer Verwundung als wehruntauglich entlassen.

Nach dem Zusammenbruch 1945 nahm er seine Anwaltstätigkeit nicht wieder auf, sondern betätigte sich als Kaufmann.

Ein Entnazifizierungsverfahren gegen ihn endete 1947 damit, daß er wegen seiner Mitwirkung bei "Arisierungen" in Kategorie III eingestuft und festgestellt wurde, es bestünden gegen seine Wiederm Zulassung als Rechtsanwalt politische Bedenken. Die beiden im Entnazifizierungsverfahren ergangenen Bescheide sind dem Antragsteller niemals zugestellt worden.

- 3 -

Von 1948 bis 1960 lebte er in Venezuela. Im Jahre 1958 wurde seine Zulassung als Rechtsanwalt gemäß § 26 Nr. 3 RAOBrZ zurückgenommen, weil er in Hamburg weder einen Wohnsitz hatte noch eine Kanzlei unterhielt. Ende 1958/Anfang 1959 wurde er demgemäß in den Listen der Rechtsanwälte gelöscht.

Im Jahre 1960 kehrte er nach Hamburg zurück und beantragte seine erneute Zulassung als Rechtsanwalt beim Land- und Amtsgericht in Hamburg.

Der Vorstand der Antragsgegnerin hat sich in seinem Gutachten gegen die Zulassung ausgesprochen. Er hat geltend gemacht, der Antragsteller sei unwürdig, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben, weil er vor dem Kriege und auch in Holland bei "Arisierungen" tätig gewesen sei. Er habe besonders enge Verbindung mit dem damaligen Gauwirtschaftsberater unterhalten und aus rein egozentrischen Erwägungen weitgehend alle Arisierungen an sich gezogen.

Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat festgestellt, daß der in dem Gutachten angeführte Versagungsgrund nicht vorliege.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin mit dem Antrage,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen und festzustellen, daß der vom Vorstand der Antragsgegnerin angeführte Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO vorliege.

Der Antragsteller beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.



II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO liegt vor, wenn bewiesen ist, daß der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Die bloße Möglichkeit oder der Verdacht eines solchen Verhaltens reichen nicht aus, um dem Bewerber die Zulassung zu versagen.

Im vorliegenden Falle ist zwar die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Antragsteller in den Jahren 1937 bis 1942 bei "Arisierungen" ein für einen Rechtsanwalt unwürdiges Verhalten gezeigt hat. Andererseits aber hat sich ein Nachweis dafür nicht erbringen lassen. Die Beweisaufnahme vor dem Kammergerichtshof ermöglicht in dieser Richtung keine ausreichenden Feststellungen, wie bereits im angefochtenen Beschluß ausgeführt ist. Auch die erneute Vernehmung des Antragstellers vor dem Senat hat nichts wesentlich Belastendes zu Tage gefördert. Angesichts der inzwischen verstrichenen Zeit von 20 bis 25 Jahren ist eine vollständige Aufklärung der damaligen Vorgänge nicht mehr möglich. Die Antragsgegnerin gibt auch keine Hinweise, was der Senat in dieser Richtung noch tun könnte.

2. Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt die Anwendung des § 7 Nr. 5 BRAO nicht. Der gegenteiligen Auffassung der Antragsgegnerin vermag der Senat nicht zu folgen.

a) Es kann unterstellt werden, daß die Einkünfte des Antragstellers in den Jahren 1938 bis 1940 zum wesentlichen Teil aus "Arisierungsmandaten" stammen. Der Antragsteller (geboren 1907) war damals noch zu jung und uner-

fahren, um im Gegensatz zu dem, was eine unablässige hetzerische Propaganda einzuhämmern versuchte und was unheilvoller Weise zum Teil auch von angesehenen Menschen vertreten wurde, das Unrechtmäßige der diese Vorgänge erzwingenden Gesetzgebung zu erkennen. Wenn er aus dieser Einstellung sich damals bereit gefunden hat, Erwerber jüdischer Unternehmen in erheblichem Umfange, nämlich von August 1937 bis November 1938 in etwa 12 Fällen, im Zuge von sogenannten "Arisierungen" zu beraten, so trifft ihn wegen dieser Tatsache allein, d.h. ohne Hinzukommen sonst erschwerender Umstände, jedenfalls jetzt, nach 25 und mehr Jahren, kein Vorwurf von der Schwere mehr, daß er heute allein aus diesem Grunde als unwürdig zum Beruf eines Rechtsanwaltes anzusehen wäre.

b) Die Antragsgegnerin meint, der Antragsteller habe aus Eigennutz bei Maßnahmen mitgewirkt, die sich als Vorstufe zur "Endlösung der Judenfrage" darstellen.

Dabei ist verkannt, daß der Antragsteller damals die späteren unmenschlichen Vernichtungsaktionen gegen die Juden noch nicht voraussehen konnte und daher auch einen etwaigen Zusammenhang der "Arisierungen" damit nicht zu erkennen brauchte. Seine Behauptung ist unwiderlegt, nach dem 9. November 1938 ("Kristallnacht") habe er keine "Arisierungsmandate" mehr übernommen, insbesondere auch solche nicht in den Jahren 1941/42 in Holland geführt.

c) An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, daß der Antragsteller stets nur als Anwalt von Erwerbern jüdischen Vermögens tätig geworden ist. Das gilt um so mehr, als das nach seiner unwiderlegten Einlassung zum großen Teil im Einvernehmen mit dem jüdischen Veräußerer geschah.

d) Es ist richtig, daß die jüdischen Veräußerer sich bei den "Arisierungen" angesichts der von Staat und Partei immer hemmungsloser betriebenen Judenverfolgung gegenüber den Erwerbern in ungünstiger Verhandlungsposition befanden. Auch dies brauchte dem Antragsteller aber nicht Veranlassung zu geben, eine anwaltliche Beratung und Vertretung von Erwerbern jüdischer Unternehmen abzulehnen. Für die jüdischen Veräußerer war es, so verwerflich die Ursachen dafür auch waren, unausweichlich, zu irgend einem Abschluß zu kommen. Daß dann auch die Vertragspartner auf der anderen Seite einer anwaltlichen Beratung bedurften, war unvermeidlich. Diese Beratung würde allerdings dem Antragsteller dann zum Vorwurf gereichen, wenn er die damalige Zwangslage der jüdischen Veräußerer in unzulässiger Weise ausgenutzt hätte, um durch Druck oder Drohungen für die von ihm vertretenen Erwerber besonders günstige Vertragsbedingungen herauszuschlagen. Daß er das getan hätte, müßte dem Antragsteller nachgewiesen werden. Eine Vermutung hierfür besteht nicht. Die Verdachtsgründe, die im Entnazifizierungsverfahren hervorgetreten sind, haben sich nicht erhärten lassen. Ein bloßer Verdacht reicht nicht aus.

e) Es läßt sich auch nicht feststellen, daß der Antragsteller für sich unzulässige Vermögensvorteile aus der rassischen Verfolgung der Juden gezogen hätte. Die Honorare aus "Arisierungsmandaten" sind ihm von den Erwerbern gezahlt worden. Sie waren das Entgelt für die von ihm für diese geleistete anwaltliche Tätigkeit. Ihre Höhe erklärt sich aus der sehr beträchtlichen Höhe der damaligen Objekte.

Daß er von den jüdischen Veräußerern sich Vermögensvorteile hätte versprechen oder gewähren lassen oder daß Erwerber mit seinem Einverständnis das an ihn gezahlte Honorar auf die jüdischen Veräußerer überwälzt hätten, ist nicht bewiesen.

3. Die Antragsgegnerin meint, der Antragsteller habe jedenfalls durch seine umfangreiche Tätigkeit bei "Arisierungen" den bösen Anschein erweckt, ein übler Nazi und ein Freund des Gauwirtschaftsberaters gewesen zu sein.

Richtig ist, daß ein Rechtsanwalt oder der, der es werden will, es vermeiden muß, sich durch sein Verhalten in einen "bösen Schein" zu versetzen. Er handelt standeswidrig, wenn er es ohne vernünftigen und berechtigten Grund schuldhaft doch tut (vgl. den Beschluß des Senats vom 16. Juli 1962 - AnwZ (B) 6/62).

Im vorliegenden Fall ist aber nicht ersichtlich, wieso der Umstand, daß der Antragsteller in zahlreichen "Arisierungen" auf der Seite der Erwerber anwaltlich tätig war, den bösen Schein hervorgerufen haben sollte, er sei ein übler Nazi und ein Freund des Gauwirtschaftsberaters. Erst recht ist nichts dafür dargetan, daß der Antragsteller diesen etwaigen bösen Schein schuldhaft gesetzt haben sollte.

Der Antragsteller scheint damals zwar in den Augen anderer in einen solchen Ruf geraten zu sein, wie insbesondere die Ermittlungen im Entnazifizierungsverfahren erkennen lassen. Aber die zugrundeliegenden damaligen Gerüchte sind heute widerlegt oder nicht erweisbar und jedenfalls noch kein Beweis dafür, daß der davon Betroffene einen bösen Schein verschuldet hätte.

4. Nach alledem ist die Beschwerde zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 201 Abs. 2 BRAO,
13 a Abs. 1 FGG. Der Geschäftswort ist gemäß den §§ 202
Abs. 2 BRAO, 30 Abs. 2 KostO festgesetzt.

Heusinger	Heins	Wedesweiler	Börtzler
Spengler	Petersen	Dr. Vogt	